

Merkblatt

1. Allgemeines. Nachrang der Sozialhilfe

Menschen, die in einer Notlage sind, die sie nicht aus eigener Kraft bewältigen können und denen die erforderliche Hilfe auch nicht von Angehörigen oder von anderer Seite zuteil wird, können Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen.

Die Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) sind Teil eines staatlichen Systems der sozialen Sicherung der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem System gehören z.B. auch die gesetzlichen Sozialversicherungen (Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung), die Versorgung der Kriegsoffer sowie die Wohngeld- und Kindergeldleistungen. Gegenüber diesen Leistungen ist die Sozialhilfe nachrangig. Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht demnach nicht, wenn jemand die erforderliche Hilfe von anderen Sozialleistungsträgern erhält.

Zuständig für die Sozialleistungen sind die im Sozialgesetzbuch (SGB) genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden; sie werden als Leistungsträger bezeichnet. Über die Aufgaben und Hilfen der einzelnen Leistungsträger geben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsbehörden (Gemeinde-/Verbandsgemeindeverwaltung, Stadtverwaltung, Kreisverwaltung) nähere Auskünfte. Sie beraten auch über Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den einzelnen Leistungsträgern.

2. Aufgaben der Verwaltung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen prüfen, wie der jeweiligen Notlage am besten begegnet werden kann und welche Hilfen im Einzelfall ggf. in Frage kommen. Sie stellen außerdem wegen des Nachranges der Sozialhilfe fest, ob die nachfragende Person eigenes Einkommen und Vermögen einzusetzen hat, ob Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern bestehen oder ob Angehörige ihr helfen können. Das Nachrangprinzip der Sozialhilfe erfordert auch eine Prüfung, ob unterhaltspflichtige Angehörige (§§ 1601 ff BGB) ihren Verpflichtungen der nachfragenden Person gegenüber nachkommen. Ist dies nicht der Fall, leistet der Sozialhilfeträger und nimmt dafür die Unterhaltspflichtigen in Anspruch. Ob und inwieweit dies geschieht, entscheidet der Träger der Sozialhilfe der Situation des Einzelfalles entsprechend. Das Verfahren ist in den §§93 und 94 SGB XII geregelt.

3. Mitwirkungspflichten der nachfragenden Person Grenzen der Mitwirkung

Die Mitwirkungspflichten der nachfragenden Person sind im Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches (SGB I) festgelegt. Das Gesetz schreibt vor, dass die nachfragende Person bei der Prüfung der persönlichen Verhältnisse und der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Sozialhilfe ihren Möglichkeiten entsprechend mitwirken muss.

Das Sozialgesetzbuch (§§ 60 bis 64 SGB I) beschreibt die wesentlichen Mitwirkungspflichten wie folgt:

Wer Sozialhilfe beantragt oder erhält, hat

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des

zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.

- Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
- Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- Er soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

Der Mitwirkungspflicht der nachfragenden Person sind allerdings Grenzen gesetzt. Die Mitwirkung muss beispielweise in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung stehen. Eine Mitwirkung kann nicht gefordert werden, wenn sie für die nachfragende Person aus wichtigem Grund nicht zumutbar ist oder wenn sich die Behörde durch einen geringeren Aufwand als die nachfragende Person die erforderlichen Erkenntnisse selbst beschaffen kann.

4. Unterrichtung der nachfragenden Person

Über die Mitwirkungspflichten hat der Träger der Sozialhilfe die nachfragende Person ausdrücklich zu unterrichten. Dies geschieht mit diesem Merkblatt, das zusammen mit dem Fragebogen ausgehändigt wird. Die nachfragende Person bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass sie das Merkblatt erhalten hat und somit über dessen Inhalt unterrichtet ist.

5. Folgen fehlender Mitwirkung oder falscher Angaben

Kommt eine nachfragende Person oder ein/e Leistungsberechtigte/r ihren/seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, so kann der Träger der Sozialhilfe die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen. In einem solchen Fall wird die nachfragende Person bzw. die/der Leistungsberechtigte im Einzelnen schriftlich besonders darauf hingewiesen (§§ 65 bis 67 SGB I).

Wer wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht, kann wegen Betruges strafrechtlich verfolgt werden (§ 263 Strafgesetzbuch).

6. Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

Hat ein/e Leistungsberechtigte beispielsweise durch grob fahrlässig oder absichtlich falsche oder unvollständige Angaben Sozialhilfe zu Unrecht erhalten, so muss sie/er die Leistungen erstatten.

7. Schutz der Sozialdaten

Angaben der nachfragenden Person über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt und anderen nicht unbefugt offenbart. Eine Offenbarung ist nur zulässig, wenn die/der Betroffene im Einzelfall einwilligt oder wenn eine Offenbarung gesetzlich erlaubt ist (§§ 67ff SGB X).